

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

### An die **Mitglieder**

- des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL
- einschließlich Mitarbeitervertretungen

nachrichtlich:

- Landeskirchenamt der EKIR
- Landeskirchenamt der EKvW
- Lippisches Landeskirchenamt

**Diakonie**   
Rheinland  
Westfalen  
Lippe

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL

Zentrum Recht

Kirsten Schwenke  
Zentrumsleitung

Telefon: 0211 6398-203  
Telefax: 0211 6398-299  
k.schwenke@diakonie-rwl.de

Düsseldorf, 15. Januar 2021

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2021 ARBEITS- und SOZIALRECHT**

### **Änderung des § 45 SGB V – Kinderkrankengeld**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, 12. Januar 2021, hatten wir Sie mit unserer Rundmail II darüber informiert, dass die Bundesregierung eine Ausweitung des „Kinderkrankengeldes“ gemäß § 45 SGB V plant.

Der Bundestag hat gestern ein Gesetz zur Ausweitung des Kinderkrankengeldes für das Kalenderjahr 2021 beschlossen. Das Gesetz wurde an das GWB-Digitalisierungsgesetz angehängt.

Die Beschlussempfehlung, Drucksache 19/25868, finden Sie hier:

[Beschlussempfehlung 19/25868](#)

In § 45 SGB V werden nach der Beschlussempfehlung (vgl. BT-Druck 19/25868 S. 96 f.) die folgenden Abs. 2a und 2b eingefügt:

*„(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 besteht der Anspruch auf Krankengeld nach Absatz 1 für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für das*

Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL  
Lenaustr. 41  
40470 Düsseldorf

Telefon 0211 6398-0  
Telefax 0211 6398-299  
info@diakonie-rwl.de  
www.diakonie-rwl.de

Bankverbindung  
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank  
IBAN DE  
79 3506 0190 1014 1550 20  
GENODED1DKD

Sitz des Vereins  
Lenaustraße 41  
40470 Düsseldorf

Vorstand  
Pfr. Christian Heine-Göttelmann  
Thomas Oelkers

Verwaltungsrat  
Udo Zippel  
(Vorsitzender)  
Joachim Eumann  
Pfr. Udo Blank  
(Stellvertreter)  
Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister Nr. 10025

FA Düsseldorf-Nord  
Steuer Nr. 105/5888/1930

Umsatzsteuer-IdNr.  
DE261050567

*Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.*

*(2b) Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2a Satz 3 ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes.“*

Zwei Aspekte sind hervorzuheben:

- **Verdoppelung der Zahl der Kinderkrankentage**

Gem. § 45 Abs. 2a S. 1 SGB V besteht der Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V **für jedes Kind für das Kalenderjahr 2021 längstens für 20 Arbeitstage** – statt bislang zehn Arbeitstage –, für **alleinerziehende** Versicherte längstens für **40 Arbeitstage** – statt bislang 20 Arbeitstage.

Auch die unabhängig von der Anzahl der Kinder geltende Höchstgrenze wurde erhöht. Der Anspruch nach § 45 Abs. 2a S. 1 SGB V besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage.

Eine Übersicht zum Anspruch nach § 45 Abs. 1 SGB V:

Anspruchsberechtigter Personenkreis des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 1 SGB V sind **Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung**, welche zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes **der Arbeit fernbleiben**.

Weitere Voraussetzung ist daher, dass das **Kind des Versicherten ebenfalls gesetzlich krankenversichert** ist, und dass dieses **Kind erkrankt** ist. Die Krankheit muss die Ursache für die Betreuung sein. Eine Mitverursachung genügt hierbei.

Weitere Anforderung ist, dass das Kind das **zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen** ist.

Das Kind muss **im Haushalt des Versicherten wohnen** und es darf darüber hinaus **keine andere in dem Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen können**.

Sowohl die Erkrankung als auch der Zusammenhang zwischen dieser und der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes müssen durch ein ärztliches Zeugnis belegt sein.

Grundsätzlich setzt der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 S. 1 SGB V daher die Erkrankung des Kindes voraus.

In der Gesetzesbegründung heißt es zu dieser Änderung, dass durch die andauernde COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang häufigere Inanspruchnahme des Kinderkrankengeldes die bestehende Regelung hinsichtlich des Leistungszeitraums nicht ausreichend sein könne. (vgl. BT-Druck 19/25868 S.124)

- **Ausweitung des Anspruches auf Kinderkrankengeld auf besondere Fälle ohne Erkrankung des Kindes**

Gemäß § 45 Abs. 2a S. 2 SGB V besteht nunmehr aber **auch dann ein Anspruch auf „Kinderkrankengeld“** in der genannten Höhe, **ohne dass das Kind erkrankt ist**, wenn eine Betreuung aus folgenden Gründen erforderlich ist:

- **vorübergehende Schließung** von der zuständigen Behörde von **Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes oder
- **Untersagung des Betretens dieser Einrichtungen**, auch aufgrund einer Absonderung, oder
- **Anordnung oder Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien durch die zuständige Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes** oder
- **Aufhebung der Präsenzpflcht** in einer Schule oder
- **Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot** oder
- kein Besuch des Kindes dieser Einrichtungen auf Grund einer behördlichen Empfehlung.

**Alle weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB V müssen ebenfalls vorliegen.**

Gemäß der Gesetzesbegründung (BT-Druck 19/25868 S. 124) besteht der Anspruch auch unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Home Office erbracht werden kann.

Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

Für die Zeit des Bezugs von Krankengeld nach dieser Regelung ruht für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG, so dass für denselben Zeitraum zusätzlich zum Bezug von Krankengeld nach Abs. 2a Satz 3 weder für das dem Kinderkrankengeldbezug zugrunde liegende Kind noch für ein anderes aus den in Abs. 2a genannten Gründen betreuungsbedürftiges Kind eine Entschädigungsleistung nach § 56 Abs. 1a IfSG beansprucht werden kann.

Die Regelung des § 45 Abs. 2a und 2b SGB V ist **zeitlich auf das Jahr 2021 begrenzt**.

Bei beiden dargestellten Ansprüchen auf Kinderkrankengeld ist Voraussetzung, dass sowohl der/die Arbeitnehmer\*In als auch das Kind gesetzlich versichert ist. Privatversicherte und beihilfeberechtigte Eltern müssen ihren Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geltend machen.

Die Anspruchshöhe richtet sich nach § 45 Abs. 2 SGB V. Das Kinderkrankengeld ist ein Anspruch der Betroffenen gegen ihre Krankenkasse.

**Die Regelung soll rückwirkend zum 5. Januar in Kraft treten.** Zuvor muss der Bundesrat noch am 18. Januar 2021 darüber beraten. Das Gesetz wird nach der Beratung im Bundesrat unmittelbar dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden, so dass es nach gegenwärtigem Planungsstand baldmöglichst in Kraft treten wird.

Weitere Informationen finden Sie hier:

- [FAQ Bundesregierung](#)
- [Information Bundestag](#)

gez.  
Kirsten Schwenke

gez.  
Andreas Goebel